

Der Fall Bidar

EuGH, Rs. C-209/03 (Bidar), Urteil des Gerichtshofs vom 15. März 2005

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 376 (Fall Nr. 139)

1. Vorbemerkungen

In ihrer dogmatischen Konstruktion knüpft diese Entscheidung ebenfalls an die Rechtssache Grzelczyk (Fall 134) an. Über das gemäß Art. 18 Abs. 1 EG bestehende Aufenthaltsrecht des aus Frankreich stammenden Studenten Bidar werden der sachliche Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots nach der Staatsangehörigkeit eröffnet und so die Prüfung des Ausschlusses ausländischer Studierender von der Gewährung englischer Studienbeihilfen zur Deckung der Unterhaltskosten am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 EG ermöglicht. Zwar enthielt auch die als Beschränkung des Freizügigkeitsrechts anzusehende alte Aufenthaltsrichtlinie für Studenten (RL 93/96) einen entsprechenden Ausschluss. Aufgrund der besonderen Umstände des Falls sah der EuGH diese Richtlinie vorliegend jedoch als nicht einschlägig an und ordnete den Aufenthalt des Studenten Bidar dem Anwendungsbereich der alten allgemeinen Aufenthaltsrichtlinie (RL 90/364) zu. Obwohl der EuGH mit dieser Entscheidung seine Rechtsprechung bezüglich des Zugangs zu sozialen Leistungen durch ausländische Unionsbürger dem Grunde nach ausbaut, macht er zugleich deutlich, dass entsprechende Ungleichbehandlungen nach der Staatsangehörigkeit durchaus gerechtfertigt werden können. So sei es legitim, für den Erhalt der aus Steuergeldern finanzierten Unterhaltsbeihilfen den Nachweis eines gewissen Grades an Integration in die Gesellschaft des gewährenden Staates in Form eines vor Studienbeginn bestehenden dreijährigen Wohnsitzes zu verlangen. Da die Gewährung der Beihilfen an ausländische Studierende aufgrund einer anderen Voraussetzung de facto ausgeschlossen war, lag letztlich dennoch ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 EG vor.

2. Sachverhalt

Dany Bidar, ein französischer Staatsangehöriger, beantragte anlässlich der Aufnahme seines Studiums an einer englischen Universität eine Studienbeihilfe zur Deckung seiner Unterhaltskosten. Diese Beihilfe bestand aus einem vergünstigten Darlehen und wurde zu 75% unabhängig von der finanziellen Lage des Studierenden und seiner Unterhaltsverpflichteten gewährt. Voraussetzung für den Erhalt des Darlehens war jedoch zum einen das Bestehen eines dreijährigen Wohnsitzes in England vor Aufnahme des Studiums und zum anderen der Nachweis des Status einer im Vereinigten Königreich auf Dauer ansässigen Person. Letzteres konnte durch Studierende aus anderen Mitgliedstaaten jedoch nicht erlangt werden, so dass diese Gruppe de facto von dem Erhalt der Studienbeihilfen ausgeschlossen war. Aus diesem Grund wurde der Antrag

Bidars abgelehnt, obwohl er bereits drei Jahre lang in England gelebt und dort auch sein Abitur gemacht hatte, ohne hierbei Sozialhilfe in Anspruch genommen zu haben. Das mit dem Rechtsstreit befasste englische Gericht wandte sich im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens an den EuGH und legte Fragen nach der Auslegung von Art. 12 Abs. 1 EG und Art. 18 Abs. 1 EG vor.

3. Aus den Entscheidungsgründen

30 In diesem Zusammenhang möchte das vorliegende Gericht wissen, ob die Beihilfen, die Studenten zur Deckung ihrer Unterhaltskosten gewährt werden, in den Anwendungsbereich des Vertrages im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 EG fallen, der vorsieht, dass unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrages in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist.

(...)

32 Nach ständiger Rechtsprechung kann sich ein Unionsbürger, der sich rechtmäßig im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, in allen Situationen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, auf Artikel 12 EG berufen (Urteile vom 12. Mai 1998 in der Rechtssache C85/96, Martínez Sala, Slg. 1998, I2691, Randnr. 63, und Grzelczyk, Randnr. 32).

33 Zu diesen Situationen gehören auch diejenigen, die die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Grundfreiheiten, und diejenigen, die die Ausübung der durch Artikel 18 EG verliehenen Freiheit, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten, betreffen (vgl. Urteil vom 24. November 1998 in der Rechtssache C274/96, Bickel und Franz, Slg. 1998, I7637, Randnrn. 15 und 16, sowie die Urteile Grzelczyk, Randnr. 33, und Garcia Avello, Randnr. 24).

34 Darüber hinaus erlaubt nichts im Text des Vertrages die Annahme, dass Studenten, die Unionsbürger sind, die diesen Bürgern durch den Vertrag verliehenen Rechte verlieren, wenn sie sich zu Studienzwecken in einen anderen Mitgliedstaat begeben (Urteil Grzelczyk, Randnr. 35).

(...)

42 Aufgrund dieser seit der Verkündung der Urteile Lair und Brown eingetretenen Umstände ist davon auszugehen, dass die Situation eines Unionsbürgers, der sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, im Hinblick auf den Erhalt einer Beihilfe, die Studenten zur Deckung der Unterhaltskosten in Form eines vergünstigten Darlehens oder eines Stipendiums gewährt wird, in den Anwendungsbereich des Vertrages im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 EG fällt.

(...)

52 Hinsichtlich der Personen, die nicht unter die Verordnung Nr. 1612/68 fallen, fordert Absatz 1 des Anhangs 1 der Student Support Regulations für die Gewährung einer Beihilfe zur Deckung der Unterhaltskosten an Studenten, dass die betreffende Person im Sinne des innerstaatlichen Rechts im Vereinigten Königreich ansässig ist und dass sie bestimmte Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt, nämlich, dass sie am ersten Tag des ersten Studienjahres ihren Wohnsitz in England oder Wales hat und dass sie ihren Wohnsitz in den drei Jahren vor diesem Tag im Vereinigten Königreich oder auf den Inseln hatte.

53 Bei solchen Erfordernissen besteht die grundsätzliche Gefahr, dass Angehörige anderer Mitgliedstaaten benachteiligt werden. Sowohl die Voraussetzung, dass derjenige, der einen Antrag auf Beihilfe stellt, seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben muss, als auch die, dass er vor seinem Studium einen Wohnsitz im britischen Hoheitsgebiet haben musste, können von Inländern leichter erfüllt werden.

54 Eine solche unterschiedliche Behandlung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck steht, der mit den nationalen Rechtsvorschriften zulässigerweise verfolgt wird (vgl. Urteile Bickel und Franz, Randnr. 27, D’Hoop, Randnr. 36, und Garcia Avello, Randnr. 31).

(...)

56 Auch wenn die Mitgliedstaaten aufgerufen sind, bei der Organisation und Anwendung ihres Sozialhilfesystems eine gewisse finanzielle Solidarität mit den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zu zeigen (vgl. Urteil Grzelczyk, Randnr. 44), steht es jedem Mitgliedstaat frei, darauf zu achten, dass die Gewährung

von Beihilfen zur Deckung des Unterhalts von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten nicht zu einer übermäßigen Belastung wird, die Auswirkungen auf das gesamte Niveau der Beihilfe haben könnte, die dieser Staat gewähren kann.

57 Hinsichtlich einer Beihilfe zur Deckung der Unterhaltskosten der Studenten ist es somit legitim, dass ein Mitgliedstaat eine derartige Beihilfe nur solchen Studenten gewährt, die nachgewiesen haben, dass sie sich bis zu einem gewissen Grad in die Gesellschaft dieses Staates integriert haben.

(...)

59 Dagegen kann ein gewisser Integrationsgrad durch die Feststellung als nachgewiesen angesehen werden, dass der betreffende Student sich für eine gewisse Zeit im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat.

60 Im Rahmen einer nationalen Regelung wie der Student Support Regulations ergibt sich die Garantie einer ausreichenden Integration in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats aus dem Erfordernis eines zuvor bestehenden Wohnsitzes im Hoheitsgebiet dieses Staates, im vorliegenden Fall dem nach den im Ausgangsverfahren fraglichen britischen Regeln geltenden Erfordernis eines Wohnsitzes von drei Jahren.

61 Die zusätzliche Bedingung, nach der Studenten nur dann einen Anspruch auf eine Beihilfe zur Deckung ihrer Unterhaltskosten haben, wenn sie im Aufnahmemitgliedstaat auch dauernd ansässig sind, könnte zwar, wie die in der vorstehenden Randnummer genannte Bedingung eines Wohnsitzes von drei Jahren, dem legitimen Zweck dienen, sicherzustellen, dass der Beihilfeantragsteller einen gewissen Grad an Integration in die Gesellschaft dieses Staates nachgewiesen hat. Es steht jedoch fest, dass die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung für einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats jede Möglichkeit ausschließt, als Student den Status einer auf Dauer ansässigen Person zu erlangen. Diese Regelung macht es somit einem solchen Staatsangehörigen, welches auch immer der Grad seiner tatsächlichen Integration in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats sein mag, unmöglich, diese Bedingung zu erfüllen und folglich einen Anspruch auf Beihilfe zur Deckung seiner Unterhaltskosten zu erlangen. Eine solche Behandlung kann jedoch nicht als durch das legitime Ziel, das mit dieser Regelung erreicht werden soll, gerechtfertigt angesehen werden.